

18.05.1988

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen

A Problem

In Nordrhein-Westfalen wurden die Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe aufgrund des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (GV. NW. S. 53) errichtet. Seit 1949 hat sich die landwirtschaftliche Betriebsstruktur erheblich verändert. Der Anteil der Landwirte im Hauptberuf beträgt nur noch etwa 45 %. Trotzdem sind bei den Wahlen zur Landwirtschaftskammer nach der immer noch geltenden gesetzlichen Regelung nur Landwirte im Hauptberuf wahlberechtigt.

Die Entwicklung seit 1949 macht im übrigen in einigen Punkten eine Neuformulierung des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen erforderlich.

B Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf formuliert die Aufgaben der Landwirtschaftskammern in bezug auf das landwirtschaftliche Betriebsziel neu, dehnt das Wahlrecht auf alle Landwirte und damit insbesondere auf die Landwirte im Nebenerwerb aus und schreibt für die Wahlen zur Landwirtschaftskammer die Briefwahl anstelle der Urnenwahl vor. Die nach der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 1949, GV. NW. S. 205 (2. DVO) vorgesehene Möglichkeit der "Friedenswahl" entfällt. Weitere Änderungen sind notwendig, um die gesetzlichen Bestimmungen an veränderte gesellschaftliche Gegebenheiten anzupassen.

C Alternativen

Keine.

Datum des Originals: 18.05.1988/Ausgegeben: 19.05.1988

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

D Kosten

Der Vollzug des Gesetzes führt gegenüber der bisherigen gesetzlichen Regelung nicht zu zusätzlichen Kosten. Mehrkosten können entstehen, weil die nach der 2. DVO vorgesehene Möglichkeit der "Friedenswahl" entfällt. Diese Regelung in der 2. DVO begegnet rechtlichen Bedenken. Die damit nach dem derzeit geltenden Gesetz notwendige Urnenwahl verursacht höhere Kosten und einen größeren Verwaltungsaufwand als die im Entwurf vorgesehene Briefwahl.

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über
die Errichtung von Landwirt-
schaftskammern

Auszug
aus den geltenden Ge-
setzesbestimmungen

Artikel I

Das Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (SGV. NW. S. 780), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

"a) die Wirtschaftlichkeit und die Umweltverträglichkeit bei der landwirtschaftlichen Erzeugung durch geeignete Einrichtungen und Maßnahmen zu fördern."

b) In Nummer 2 werden die Worte "für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" durch die Worte für "Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft" und die Worte "Ernährungs- und Landwirtschaftsausschuß" durch die Worte "Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz" ersetzt.

Gesetz
über die Errichtung von Landwirtschaftskammern
im Lande Nordrhein-Westfalen.
Vom 11. Februar 1949.

Aufgaben.

§ 2

1. Die Landwirtschaftskammer hat die Aufgabe, die Landwirtschaft und die in ihr Berufstätigen zu fördern und zu betreuen. Insbesondere erstreckt sich ihr Aufgabenbereich darauf,

a) die landwirtschaftliche Erzeugung durch geeignete Einrichtungen und Maßnahmen zu fördern und zu steigern;

2. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann nach Maßgabe des Gesetzes über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. Januar 1948 im Einvernehmen mit dem Ernährungs- und Landwirtschaftsausschuß des Landtages der Landwirtschaftskammer weitere Aufgaben auch mit der Bestimmung übertragen, daß sie nach seinen Weisungen durchzuführen sind.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4

1. Die Landwirtschaftskammer besteht aus Mitgliedern, die aufgrund von Wahlvorschlägen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden und aus gemäß § 13 Abs. 2 von der Hauptversammlung berufenen Mitgliedern. Es wird durch Briefwahl gewählt.
 2. Zwei Drittel der Gewählten müssen im Sinne des § 5 der Wahlgruppe 1, ein Drittel der Wahlgruppe 2 angehören.
 3. Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sind Frauen angemessen zu berücksichtigen.
3. In § 5 erhalten die Nummern 1 bis 3 folgende Fassung:

- "1. Wahlberechtigt sind:
in der Wahlgruppe 1

- a) natürliche Personen, die als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter einen landwirtschaftlichen Betrieb oder in ähnlicher Weise ein landwirtschaftliches Grundstück bewirtschaften, wenn für den Betrieb oder das

§ 4

1. Die Landwirtschaftskammer besteht aus Mitgliedern, die unmittelbar und geheim gewählt werden, und aus gemäß § 13 Abs. 2 von der Hauptversammlung berufenen Mitgliedern.

2. Zwei Drittel der Gewählten müssen Betriebsinhaber und ein Drittel Arbeitnehmer im Sinne des § 5 sein.

3. Die Gruppen der Betriebsinhaber sollen entsprechend ihrer Bedeutung vertreten sein. Das Nähere regeln die Durchführungsvorschriften.

Wahlen

§ 5

1. Wahlberechtigt ist ohne Unterschied des Geschlechts jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und geschäftsfähig ist, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder Staatsangehöriger eines Vertragsstaates im Sinne des Europäischen Niederlassungsabkommens vom 13. Dezember 1955 (BGBl. II 1959 S. 998) ist und die Voraussetzungen des Artikels 18 des Europäischen Niederlassungsabkommens erfüllt sowie seit mindestens drei Monaten ununterbrochen im Wahlbezirk ansässig ist, wenn sie im Hauptberuf Inhaber eines im Landwirtschaftskammerbezirk liegenden landwirtschaftlichen Betriebes oder ständiger landwirtschaftlicher Arbeitnehmer ist.

Grundstück Umlagepflicht besteht oder wenn die bewirtschafteten Flächen mindestens 2 Hektar, im Falle der forstlichen Nutzung mindestens 10 Hektar und im Falle der gartenbaulichen Nutzung mindestens 0,5 Hektar groß sind;

- b) die mittätigen Ehegatten der nach Buchstabe a) Wahlberechtigten und die bei diesen voll arbeitenden einschließlich der in der Berufsausbildung befindlichen Familienangehörigen;

in der Wahlgruppe 2

die hauptberuflich in landwirtschaftlichen Betrieben tätigen einschließlich der in der Berufsausbildung befindlichen Arbeitnehmer, soweit sie nicht der Wahlgruppe 1 angehören.

2. Voraussetzung für die Wahlberechtigung ist, daß die Personen am Wahltag

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 b) geschäftsfähig sind,
 c) die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Vertragsstaa-

2. Dem Betriebsinhaber gleichgestellt sind

- a) der im landwirtschaftlichen Betrieb mittätige Ehegatte und die voll arbeitenden familieneligenen Arbeitskräfte,
 b) der Heuerling, der seinen Hauptberuf in der Landwirtschaft ausübt.

tes im Sinne des Europäischen Niederlassungsabkommens vom 13. Dezember 1955 (BGBl. II 1959 S. 988) besitzen und die Voraussetzungen des Artikels 8 des Europäischen Niederlassungsabkommens erfüllen,

- d) mindestens seit drei Monaten ununterbrochen im Wahlbezirk ansässig sind.

3. Wahlberechtigt in der Wahlgruppe 1 ist auch eine juristische Person, die seit mindestens drei Monaten im Wahlbezirk einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Nummer 1. a) bewirtschaftet. Sie übt das Wahlrecht durch den von ihr bevollmächtigten Vertreter aus. Ist dieser auch in seiner Person nach Nummer 1 wahlberechtigt, so ruht insoweit sein Wahlrecht zur Landwirtschaftskammer."

3. Wahlberechtigt ist auch eine juristische Person, die als Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes ihren Sitz seit drei Monaten ununterbrochen im Wahlbezirk hat und deren Einkünfte vorwiegend aus den von ihr bewirtschafteten, im Landwirtschaftskammerbezirk liegenden landwirtschaftlichen Betrieben herrühren.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. Wahlleiter ist der Hauptverwaltungsbeamte des Kreises oder der kreisfreien Stadt. In Wahlbezirken aus mehreren Kreisen

§ 8

1. Wahlleiter ist der Leiter der Kreisverwaltung. In den aus mehreren Kreisen bestehenden Wahlbezirken bestimmt der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter den Leiter der Kreisverwaltung, dem die Leitung der Wahl obliegt. Die Ernennung der Wahlleiter ist öffentlich bekanntzumachen.

oder kreisfreien Städten bestimmt der Direktor der Landwirtschaftsschaftskammer als Landesbeauftragter den Wahlleiter. Die Ernennung der Wahlleiter ist öffentlich bekanntzumachen."

- b) Absatz 3 wird gestrichen.

5. Nach § 8 werden folgende §§ 8 a bis 8 d eingefügt:

"§ 8 a

Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlausschuß gebildet. Er besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und drei von ihm zu bestellenden Beisitzern. Für die Beisitzer sind Stellvertreter zu bestellen. Zwei Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen der Wahlgruppe 1, ein Beisitzer und sein Stellvertreter der Wahlgruppe 2 angehören.

§ 8 b

1. Für jeden Wahlbezirk ernennt der Wahlleiter einen oder, bei Bedarf, mehrere Wahlvorstände.
2. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter, die vom Wahlleiter durch mündliche oder schriftliche Erklärung zu verpflichten sind, drei Beisitzern sowie drei Schriftführern. Im Bedarfsfall können auch für die Beisitzer und Schriftführer Stellvertreter bestellt werden. Beisitzer, Schriftführer

2. Die sächlichen Kosten der Wahl trägt die Landwirtschaftskammer.

3. Das Nähere bestimmt eine von dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Ernährungs- und Landwirtschaftsausschuß des Landtags zu erlassende Wahlordnung.

rer und Stellvertreter müssen im Wahlbezirk wahlberechtigt sein. Von den Beisitzern, den Schriftführern und Stellvertretern müssen zwei Drittel der Wahlgruppe 1 und ein Drittel der Wahlgruppe 2 angehören.

§ 8 c

1. Wählen kann nur, wer in eine Wählerliste eingetragen ist.
2. Die Wählerliste erstellt für jede Gemeinde der Gemeindedirektor, indem er die Wahlberechtigten, die in der Gemeinde ihre Wohnung und bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben, in eine Liste einträgt. Die Wählerliste muß für jeden Wahlberechtigten den Namen und Vornamen, den Geburtstag, die Wohnung, die berufliche Tätigkeit in der Landwirtschaft und die Art der Wahlberechtigung angeben.
3. Die Eintragung in die Wählerliste erfolgt auf Antrag. Die Wahlberechtigten sind durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis zu beantragen. Zur Feststellung des Wahlrechts nach § 5 hat der Wahlberechtigte die Richtigkeit der diesbezüglichen Angaben zu versichern und auf

Verlangen die hierfür notwendigen Unterlagen vorzulegen.

4. Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, für die im Betrieb tätigen Wahlberechtigten auf Verlangen zu bestätigen, daß die Voraussetzungen des Wahlrechts nach § 5 Abs. 1, soweit sie die Tätigkeit im Betrieb betreffen, vorliegen.

§ 8 d

1. Der Wahlausschuß stellt fest, wie viele Stimmen für jeden Bewerber und jeden Wahlvorschlag abgegeben worden sind.
2. Von den im Wahlbezirk zu verteilenden Sitzen werden den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmzahlen im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt zustehen."

6. § 9 Nummer 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Über Einsprüche gegen die Wahl, mit Ausnahme der Einsprüche gegen die Wahl insgesamt, über die nach der vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft zu erlassenden Rechtsverordnung der Minister entscheidet, beschließt die Hauptversammlung."

§ 9

1. Das Ergebnis der Mitgliederwahl ist von dem Wahlleiter der Landwirtschaftskammer unter Beifügung des Wahlprotokolls mitzuteilen.

2. Über Einsprüche gegen die Wahl beschließt die Hauptversammlung. Binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses der Hauptversammlung kann gegen ihn Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde eingelegt werden.

Die Hauptversammlung.

§ 13

7. In § 13 Nummer 2 Buchstabe b) wird das Wort "Betriebsinhaber" durch die Worte "Wahlberechtigte der Wahlgruppe 1" ersetzt.
8. In § 15 Nummer 1 wird folgender neuer Satz angefügt:

"Die Mitglieder der Ausschüsse werden für die Dauer der Durchführung der dem Ausschuß übertragenen Aufgabe, längstens für drei Jahre, gewählt; Wiederwahl ist zulässig."

9. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Der Präsident und seine Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig."

- b) In Nummer 2 werden die Worte "sind landwirtschaftliche Betriebsinhaber" durch die Worte "müssen der Wahlgruppe 1 angehören" ersetzt.

10. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Hiervon müssen zwei Drittel der Wahlgruppe 1 und ein Drittel der Wahlgruppe 2 angehören."

1. Die Hauptversammlung besteht aus den Mitgliedern der Landwirtschaftskammer.

2. Außerdem hat die Hauptversammlung als Mitglieder der Landwirtschaftskammer zu berufen:

- a) von landwirtschaftlichen Wissenschaftlern und um die Landwirtschaft verdienten Persönlichkeiten insgesamt vier Vertreter,
- b) aus den Kreisen der Berufsverbände für Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau und aus der Gruppe der Privatwaldbesitzer fünf Betriebsinhaber und drei Arbeitnehmer,

Die Ausschüsse.

§ 15

1. Die Satzung soll die Errichtung von Ausschüssen für besondere Aufgaben vorsehen. Insoweit es sich hierbei um Aufgaben von nicht nur vorübergehender Dauer handelt, sind die Ausschüsse als ständige Ausschüsse zu errichten.

Der Präsident.

§ 16

1. Der Präsident ist der Vorsitzende der Hauptversammlung und des Hauptausschusses. Im Falle der Verhinderung wird er durch einen der beiden stellvertretenden Präsidenten nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung vertreten.

2. Der Präsident und ein Stellvertreter sind landwirtschaftliche Betriebsinhaber; ein Stellvertreter ist landwirtschaftlicher Arbeitnehmer.

3. Der Präsident und seine Stellvertreter müssen Mitglieder der Landwirtschaftskammer sein.

4. Der Präsident übt die oberste Dienstaufsicht aus.

Der Hauptausschuß.

§ 17

1. Der Hauptausschuß der Landwirtschaftskammer besteht aus dem Präsidenten, seinen beiden Stellvertretern und bis zu neun von der Hauptversammlung aus ihrer Mitte Gewählten. Hiervon müssen zwei Drittel landwirtschaftliche Betriebsinhaber und ein Drittel landwirtschaftliche Arbeitnehmer sein.

- b) In Nummer 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

"Die Mitglieder des Hauptausschusses werden für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig."

- c) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

"2. Unter den aus der Wahlgruppe 1 zu wählenden Mitgliedern des Hauptausschusses müssen sich je ein Vertreter

- a) des Garten-, Gemüse-, Obst-, und Weinbaus,
b) des Privatwaldbesitzes,
c) der Landfrauen

befinden."

- d) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

2. Der Hauptausschuß ist zur Beschlußfassung in allen Angelegenheiten berufen, die nicht durch dieses Gesetz, die Satzung oder durch Beschluß der Hauptversammlung dieser, den Ausschüssen, oder dem Präsidenten vorbehalten sind.

11. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummern 1 und 4 werden die Worte "Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" durch die Worte "Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft" ersetzt.

Der Direktor

§ 18

1. Der Direktor der Landwirtschaftskammer wird auf die Dauer von zwölf Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Seine Berufung bedarf der Bestätigung, seine Amtsführung des Vertrauens des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bei der Durchführung von Aufgaben, die nach dessen Weisungen zu erledigen sind (§ 2 Abs. 2).

2. Der Direktor führt die laufenden Geschäfte nach den Weisungen, die ihm der Präsident gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Hauptausschusses erteilt. Er ist der Dienstvorgesetzte der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Landwirtschaftskammer.

3. Der Direktor hat das Recht, an den Sitzungen der Hauptversammlung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse teilzunehmen und Erklärungen abzugeben. Auf sein Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

4. Der Direktor der Landwirtschaftskammer nimmt gleichzeitig die Aufgaben wahr, die ihm als Landesbeauftragter (§ 7 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes) obliegen. Er ist in dieser Eigenschaft ausschließlich dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verantwortlich; Absatz 1 Satz 2 findet sinngemäß Anwendung. Die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind ihm von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen.

- b) nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:
- "5. Der Hauptausschuß bestellt einen Abteilungsleiter zum ständigen Vertreter des Kammerdirektors. Die Bestellung bedarf der Bestätigung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft."
12. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherige Nummer 2 wird § 21.
13. In § 23 Nummer 1 werden die Worte "für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" durch die Worte "für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft" ersetzt.
14. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden die Worte "Bestriebsinhaber sein" durch die Worte "der Wahlgruppe 1 angehören" ersetzt.
- b) In Nummer 4 werden die Worte "auf deren Vorschlag" durch die Worte "im Benehmen mit dieser" ersetzt.

Abgaben und Gebühren

§ 21

1. Im Rahmen der Richtlinien des Direktors für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und der ergänzenden Anordnungen des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erhält die Landwirtschaftskammer zur Durchführung ihrer Aufgaben Mittel aus dem Aufkommen der gemäß § 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 21. Januar 1948 über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet zu erhebenden Abgaben.

2. Für die Benutzung ihrer Einrichtungen kann die Landwirtschaftskammer Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben, die von der Hauptversammlung zu beschließen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist.

Aufsicht.

§ 23

1. Die Landwirtschaftskammer unterliegt der Aufsicht des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen (Aufsichtsbehörde).

2. Zu den Sitzungen der Hauptversammlung und des Hauptausschusses ist die Aufsichtsbehörde unter Befügung der Tagesordnung rechtzeitig einzuladen. Der Vertreter der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen jederzeit zu hören.

Untergliederungen.

§ 24

1. Die Untergliederung der Landwirtschaftskammer ist die Kreisstelle.

2. Die Kreisstelle besteht aus den gewählten Mitgliedern der Landwirtschaftskammer ihres Bezirks, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden (Kreislandwirt) wählen, der Betriebsinhaber sein soll.

3. Die Kreisstelle führt die ihr durch die Satzung oder durch Beschluß der Hauptversammlung zugewiesenen Aufgaben durch.

4. Der Geschäftsführer der Kreisstelle wird auf deren Vorschlag vom Hauptausschuß der Landwirtschaftskammer bestellt und abberufen. Die Bestellung und Abberufung bedarf der Bestätigung des Direktors.

- c) In Nummer 5 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

"Seine Bestellung bedarf der Bestätigung des Ministers."

- d) In Nummer 5 werden die bisherigen Sätze 3 und 4 Sätze 4 und 5.

15. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Worte "nach näherer Bestimmung der Wahlordnung" gestrichen.

- b) Nummer 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Von den Mitgliedern müssen mindestens zwei der Wahlgruppe 1 und einer der Wahlgruppe 2 angehören."

- c) In Nummer 3 werden die Worte "Betriebsinhaber sein soll" durch die Worte "der Wahlgruppe 1 angehören soll" ersetzt.

16. Nach § 25 werden das Wort "Übergangsbestimmungen" sowie die §§ 26 und 27 gestrichen.

5. Der Geschäftsführer der Kreisstelle nimmt gleichzeitig die Aufgaben wahr, die ihm als Landesbeauftragter im Kreise (§ 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes) obliegen. Er ist in dieser Eigenschaft ausschließlich den übergeordneten Landesbehörden verantwortlich. Seine Amtsführung bedarf des Vertrauens des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter. Die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind ihm von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen.

§ 25

1. Die Kreisstellen unterhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben in den Gemeinden Ortsstellen.

2. Die Ortsstellen bestehen aus drei Mitgliedern, die nach näherer Bestimmung der Wahlordnung von den zur Landwirtschaftskammer Wahlberechtigten des Ortsstellenbezirks gewählt werden. Von den Mitgliedern müssen zwei Betriebsinhaber und einer Arbeitnehmer im Sinne des § 5 sein.

3. Die Mitglieder der Ortsstellen wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden (Ortslandwirt), der Betriebsinhaber sein soll.

Übergangsbestimmungen.

§ 26

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt im Einvernehmen mit dem Finanzminister unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges, welche Beamten und Versorgungsempfänger der Vorgängerorganisationen sowie der Landwirtschafts- und Ernährungsverwaltung von den Landwirtschaftskammern und vom Lande übernommen und versorgt werden. Wegen der Beamten und Versorgungsempfänger, die von den Landwirtschaftskammern übernommen und versorgt werden, trifft er seine Entscheidung im Benehmen mit den Landwirtschaftskammern.

§ 27

1. Die Landwirtschaftskammer ist Rechtsnachfolger der durch Verordnung vom 7. Juni 1948 (GV. NW. S. 157) errichteten vorläufigen Landwirtschaftskammer.

2. Bis zur Errichtung der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bildenden Landwirtschaftskammern führen die vorläufigen Landwirtschaftskammern ihre Aufgaben in der bisherigen Form und in dem bisherigen Umlange fort.

17. § 28 erhält folgende Fassung:

"§ 28

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags Vorschriften zu erlassen über

- a) die Festsetzung des Wahltermins,
- b) die Bedeutung und Festlegung der Wahlbezirke,
- c) die Bildung und Tätigkeit des Wahlausschusses,
- d) die Ernennung von Wahlvorständen,
- e) die Erstellung der Wählerliste,
- f) die Einreichung und Zulassung von Wahlvorschlägen,
- g) die Durchführung der Wahl,
- h) die Feststellung des Wahlergebnisses,
- i) die Wahlprüfung,
- j) die Berufung von Mitgliedern in die Hauptversammlung,
- k) die Durchführung von Nachwahlen,
- l) die Wahl der Ortsstellen.

Schlußbestimmungen.

§ 28

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Ernährungs- und Landwirtschaftsausschuß des Landtages.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

I Allgemeiner Teil

In Nordrhein-Westfalen wurden die Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe aufgrund des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (GV. NW. S. 53) errichtet. Mit der Errichtung von Landwirtschaftskammern knüpfte man an die Organisationsform an, die nach dem Gesetz über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 von 1899 in Westfalen-Lippe bzw. 1900 im Rheinland bis zum Erlaß des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 13. September 1933 in den beiden Landesteilen bestanden hatte.

Die Errichtung von Landwirtschaftskammern nach dem zweiten Weltkrieg wurde ermöglicht durch das Gesetz über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. Januar 1948 (WiGBI. S. 21). Durch dieses Gesetz wurde der Reichsnährstand aufgelöst. Zur Vorbereitung der Neuorganisation der landwirtschaftlichen Verwaltung wurden durch die Verordnung der Landesregierung vom 7. Juni 1948, die bis zum 31. Dezember 1948 befristet war, vorläufige Landwirtschaftskammern errichtet.

Die neuen Landwirtschaftskammern bauten auf den Erfahrungen mit den beiden Landwirtschaftskammern vor 1933 auf, unterschieden sich von diesen aber in zwei wesentlichen Punkten:

Zum einen darin, daß in den neuen Kammern Arbeitnehmer vertreten sind und zum anderen darin, daß das Gesetz, im Gegensatz zu der früheren Organisation, ausschließlich auf Provinzialebene, mit den Kreis- und Ortsstellen einen Verwaltungsunterbau vorsah.

Die Organisation der landwirtschaftlichen Verwaltung in der Form von Landwirtschaftskammern hat sich in nunmehr fast 40 Jahren bewährt. Es besteht deshalb kein Anlaß, die Existenz der Landwirtschaftskammern grundsätzlich oder in ihrer Struktur in Frage zu stellen. Andererseits führt die Anwendung des Gesetzes heute zu Problemen, die einer Klärung durch den Gesetzgeber bedürfen.

Diese Probleme sind bislang nur zum Teil offenkundig geworden, weil wegen des Grundsatzes der "Friedenswahl" (§ 21 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 1949 GV. NW. S. 205, - 2. DVO -) bis 1987 keine eigentlichen Wahlhandlungen stattgefunden haben.

Deshalb bedürfen einige der derzeitigen gesetzlichen Regelungen einer Neufassung. Dies betrifft im wesentlichen Regelungen des aktiven und passiven Wahlrechts sowie der Aufstellung von Wählerlisten.

Darüber hinaus entsprechen einige Regelungen des Gesetzes nicht mehr dem heutigen Demokratieverständnis bzw. gesellschafts- und umweltpolitischen Erkenntnissen. Deshalb soll die sogenannte "Friedenswahl" abgeschafft, bei den Frauen eine angemessene Berücksichtigung vorgeschrieben und bei den Aufgaben der Landwirtschaftskammern der Gesichtspunkt einer umweltverträglichen Landwirtschaft verankert werden.

Des weiteren soll die staatliche Mitwirkungsmöglichkeit bei der Bestellung des Ständigen Vertreters des Kammerdirektors sowie des Geschäftsführers der Kreisstelle, die, der Ständige Vertreter bei Vertretung des Kammerdirektors, zugleich Aufgaben des Landesbeauftragten wahrnehmen, an den im kommunalen Verfassungsrecht bestehenden Grundsatz angepaßt werden.

Schließlich dienen die Änderungen in der Bezeichnung der Aufsichtsbehörde der Anpassung an die neue Bezeichnung.

II Besonderer Teil

Zu § 2

§ 2 Nummer 1 Buchstabe a nennt als eine der Aufgaben der Landwirtschaftskammer die Förderung und Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung. Diese Zielsetzung kann angesichts der in vielen Bereichen der Landwirtschaft bestehenden Überproduktion nicht aufrechterhalten werden. Zugleich zeigt sich mehr und mehr die Verantwortung der bäuerlichen Landwirtschaft für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen. Die Aufgabe der Landwirtschaftskammer muß es deshalb sein, in der landwirtschaftlichen Erzeugung auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einer aus der Sicht der Landwirtschaft wirtschaftlichen und aus der Sicht des Umweltschutzes umweltverträglichen Erzeugung hinzuwirken. Dabei umfaßt die Notwendigkeit einer umweltverträglichen Erzeugung auch, alternativen Methoden in der Landwirtschaft offen gegenüberzustehen.

Zu § 4

In § 4 Nummer 1 wird der Grundsatz, daß aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt wird, aus der 2. DVO übernommen und werden zu den bisherigen Grundsätzen einer unmittelbaren und geheimen Wahl die Grundsätze einer allgemeinen, freien und gleichen Wahl aufgenommen. Dies entspricht den heute allgemein üblichen und für den Bereich der allgemeinen politischen Wahlen durch die Verfassung sowie die Kreis- und Gemeindeordnung garantierten Wahlgrundsätzen.

Die Wahl soll durch Briefwahl erfolgen. Damit unterscheidet sich die Wahl zur Landwirtschaftskammer zwar von den allgemeinen politischen Wahlen, lehnt sich insoweit aber enger an die Wahlen zu speziellen Selbstverwaltungsgremien, etwa den Wahlen

zur Industrie- und Handelskammer an. Die Einführung der Briefwahl kann den Wahlberechtigten die Wahrnehmung des Wahlrechts erleichtern, so daß mit der Briefwahl dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl in besonderer Weise Rechnung getragen werden kann.

Einen positiven Nebenaspekt bringt die Briefwahl dadurch mit sich, daß, anders als bei der Urnenwahl in Stimmbezirken, auf ein im Verhältnis zur Zahl der Wahlberechtigten sehr hohen Personal- und Sachaufwand verzichtet werden kann.

Nach der derzeitigen und wohl auch künftigen Durchführungsregelung sollen in den Wahlvorschlägen mehr Bewerber benannt werden, als Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Damit bedeutet die Formulierung der Nummer 1 zugleich, daß eine Wahlmöglichkeit besteht, wenn nur ein Wahlvorschlag eingereicht ist. Die bisherige Regelung in § 21 der 2. DVO, daß eine Wahl nicht stattfindet und die Bewerber des betreffenden Wahlvorschlages als gewählt gelten, wenn nur ein Wahlvorschlag der Betriebsinhaber oder Arbeitnehmer zugelassen wird, die sogenannte "Friedenswahl", wird damit aufgegeben. Nach der vorliegenden Rechtsprechung ist davon auszugehen, daß die Friedenswahl nur durch Gesetz geregelt werden kann.

Auf die "Friedenswahl" wird verzichtet, weil sie nicht dem Grundsatz demokratischer Wahlen entspricht. Die Möglichkeit, durch Einreichen eines weiteren Wahlvorschlages eine Wahlhandlung zu erzwingen, ist kein Ausgleich. Die bisherige Erfahrung zeigt, daß in der Regel nur ein Wahlvorschlag vorliegt, so daß bei Beibehaltung der Friedenswahl auch zukünftig damit zu rechnen wäre, daß regelmäßig oder zumindest in einer Vielzahl der Wahlkreise gerade keine Wahlhandlungen durchgeführt werden. Die Friedenswahl wird deshalb der Vorgabe des § 4 Nr. 1, daß die Bewerber in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden, nicht gerecht.

In § 4 Nr. 2 wird klargestellt, daß nicht nur die eigentlichen Betriebsinhaber in die Landwirtschaftskammer und deren Gremien gewählt werden können, sondern alle Wahlberechtigten im Sinne des § 5 Abs. 1, die nach § 6 wählbar sind. Die Klarstellung erfolgt auch in den weiteren Änderungen des Gesetzentwurfes.

Der neue § 4 Nr. 3 enthält die Vorgabe, daß zukünftig bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen Frauen angemessen zu berücksichtigen sind. Gegenwärtig liegen die Frauenanteile in der Hauptversammlung bei der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe bei 10 % und bei der Landwirtschaftskammer Rheinland bei 9 %. Diese geringen Frauenanteile entsprechen nicht der Bedeutung der Arbeit von Frauen in den landwirtschaftlichen Betrieben - sei es als Betriebsinhaberin, Ehegattin, mithelfende Familienangehörige oder Arbeitnehmerin. Die geleistete Arbeit muß

ihre Entsprechung auch in einer angemessenen Beteiligung an Vertretungsorganen finden.

Durch die Ergänzung in § 4 soll auf eine Verstärkung der Frauenanteile hingewirkt werden, um so ein Signal für die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen auch im Bereich der Landwirtschaftskammer zu setzen.

Zu § 5

Die Regelungen über die Wahlberechtigung haben in der Vergangenheit, insbesondere im Hinblick auf das Wahlrecht der Nebenerwerbslandwirte, zu Diskussionen geführt. Hier sieht der Gesetzentwurf vor, daß künftig das Wahlrecht nicht mehr von dem Status eines Landwirtes im Hauptberuf abhängig ist, sondern daß alle Landwirte und damit auch die Nebenerwerbslandwirte wählen dürfen. In Anbetracht der infolge des starken Strukturwandels in der Landwirtschaft großen Zahl der Nebenerwerbslandwirte und der von ihnen bewirtschafteten Betriebe sowie der Tatsache, daß auch Nebenerwerbslandwirte eine Umlage zur Landwirtschaftskammer zahlen, kann den Nebenerwerbslandwirten das Wahlrecht zur Landwirtschaftskammer nicht verwehrt werden.

Da aber nicht jede Nutzungsform bzw. Größe eines Grundstücks ein Wahlrecht mit der Folge der Kammermitgliedschaft begründen kann, kommt als weiteres Kriterium für die Wahlberechtigung die Zahlung einer Umlage zur Landwirtschaftskammer nach dem Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz) vom 17. Juli 1951 (GV. NW. S. 87) oder eine Mindestgröße für das bewirtschaftete Grundstück in Betracht. Die sich anbietende Beschränkung auf die Umlagezahlung bei Amtshilfe der Finanzämter verbietet sich aus Gründen des Steuergeheimnisses. Auch die Einräumung des Wahlrechts bei freiwilliger Vorlage des Umlagebescheides müßte als eine mißbräuchliche Umgehung des Steuergeheimnisses angesehen werden, da schon der Steuertatbestand durch das Steuergeheimnis geschützt ist. Der Inanspruchnahme anderer möglicher Informationsquellen stehen neben sachlichen Schwierigkeiten Gründe des Datenschutzes entgegen.

Für das Wahlrecht der mittätigen Ehegatten und der voll mitarbeitenden Familienangehörigen bleibt es im wesentlichen bei der bisherigen Regelung ebenso wie für das Wahlrecht der hauptberuflich in landwirtschaftlichen Betrieben tätigen Arbeitnehmer. Hier ist aber in Absatz 1 Nr. 2 klargestellt, daß voll mitarbeitende Familienangehörige selbst dann nicht in der Wahlgruppe 2 wahlberechtigt sind, wenn sie in einem elterlichen Betrieb mit allen Rechten und Pflichten eines Arbeitnehmers beschäftigt sind. Diese Klarstellung ist notwendig, um die doppelte Wahrnehmung des Wahlrechtes auszuschließen.

Darüber hinaus ist klargestellt, daß auch die in der Berufsausbildung befindlichen voll mitarbeitenden Familienangehörigen und Arbeitnehmer wahlberechtigt sind.

Die Regelungen in Nummer 2 entsprechen den auch bisher nach § 5 Nr. 1 bestehenden Voraussetzungen für das Wahlrecht.

In Nummer 3 ist das Wahlrecht für juristische Personen an die veränderten Voraussetzungen für das Wahlrecht nach Nummer 1 angepaßt.

Zu § 8

In Nummer 1 erfolgt eine Anpassung an die Bezeichnung.

Zu §§ 8 a und 8 b

Die §§ 8 a und 8 b sind aus der 2. DVO in das Gesetz übernommen worden, weil sie wesentliche Kriterien des Wahlverfahrens enthalten und deshalb einer gesetzlichen Regelung bedürfen. Dabei wird sich der Bedarf an Wahlvorständen allerdings auf einen oder wenige beschränken, da, anders als bisher, bei ausschließlicher Briefwahl keine Stimmbezirke mit Wahllokalen einzurichten sind.

Zu § 8 c

Die Begründungen zu den §§ 8 a und 8 b gelten auch für die im wesentlichen bisher in der 2. DVO enthaltenen Regelungen der Nummern 1 und 2.

Neu ist in Nummer 3 das Verfahren bei der Aufstellung von Wählerlisten. Aus Gründen des Steuergeheimnisses bzw. des Datenschutzes stehen keinerlei vollständige Unterlagen zur Verfügung, die die Aufstellung einer kompletten Liste vom Amt wegen ermöglichen. Die Wählerliste wird deshalb auf Antrag erstellt, wobei die Betroffenen durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert werden, ihre Eintragung in die Wählerliste zu beantragen. Für die im Betrieb tätigen Wahlberechtigten, also Ehegatten, voll mitarbeitende Familienangehörige sowie Arbeitnehmer, hat der Betriebsinhaber auf Verlangen zu bestätigen, daß die Voraussetzungen für das Wahlrecht vorliegen.

Zu § 8 d

Durch § 8 d wird bei der Zuteilung der Sitze durch das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt ersetzt. Damit soll erreicht werden, daß zukünftig auch Minderheiten bei der Verteilung der Sitze angemessen berücksichtigt werden.

Zu § 9

Bisher stand die Regelung, daß über Einsprüche gegen die Wahl insgesamt der Minister entscheidet, in der 2. DVO. Aus Gründen der Rechtsklarheit bedarf es einer gesetzlichen Regelung.

Zu §§ 15 und 16

Zur Zeit ist weder im Gesetz noch in einer der beiden Durchführungsverordnungen die Amtszeit der Ausschußmitglieder und des Präsidenten geregelt. Zwar ergab sich auch bisher aus dem dreijährigen Wechsel der Hälfte der Mitglieder der Landwirtschaftskammer nach § 10 Nr. 1 in der Praxis die Notwendigkeit einer dreijährigen Amtszeit. Im Interesse der Rechtsklarheit ist im Entwurf jedoch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung enthalten.

Zu § 17

Zu Nummer 1 wird auf die Begründung zu den §§ 15 und 16 hingewiesen.

Die Nummer 2 war bisher in § 1 Nr. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 1949 (GV. NW. S. 203 - 1. DVO -) enthalten. Die Vorschrift soll in das Gesetz übernommen werden, weil eine derartige Vorgabe regelnde Bedeutung hat, die nur durch ein Gesetz erfolgen kann.

Zu § 18

Das bestehende Gesetz enthält keine Regelung über die Stellung des Ständigen Vertreters des Kammerdirektors. Vor allem fehlt es an der bei der Berufung des Kammerdirektors vorgesehenen Mitwirkungsmöglichkeit des Ministers bei seiner Bestellung, obwohl er im Falle der Vertretung des Kammerdirektors in gleicher Weise wie dieser die Aufgaben des Landesbeauftragten wahrnimmt. In dieser Funktion ist für die Zeit der Vertretung auch der Ständige Vertreter Landesmittelbehörde. Deshalb kann, etwa wie bei dem allgemeinen Vertreter des Oberkreis-/Oberstadtdirektors nach der Kreisordnung, auch beim Ständigen Vertreter des Kammerdirektors nicht auf staatliche Mitwirkung verzichtet werden.

Zu § 21

§ 21 Nr. 1 ist bereits seit Erlaß des Umlagegesetzes überholt und wird deshalb gestrichen.

Zu § 24

Für die Bestellung des Geschäftsführers der Kreisstelle ist nach Nummer 4 der Hauptausschuß das zuständige Beschlußgremium.

Die Beschränkung der Entscheidungsmöglichkeit des Hauptausschusses auf den Vorschlag der Kreisstelle entspricht nicht der höchsten Entscheidungskompetenz in Personalangelegenheiten. Die Willensbildung innerhalb der Kreisstelle kann aber über die Herstellung des Benehmens mit dieser in den Entscheidungsprozeß einfließen.

In Nummer 5 soll zukünftig auch beim Geschäftsführer der Kreisstelle das Bestätigungsrecht durch den Minister vorgesehen werden. Dies beruht auf der Tatsache, daß er, wie auch schon bisher der Kammerdirektor und zukünftig dessen Ständiger Vertreter, in seiner Eigenschaft als Landesbeauftragter Landesbehörde ist und insoweit staatliche Aufgaben wahrnimmt. Auch hier wird auf das Bestätigungsrecht des Innenministers beim Oberkreis-/Oberstadtdirektor hingewiesen.

Mit dieser Regelung für den Geschäftsführer der Kreisstelle wird über § 57 des Landesforstgesetzes, der den § 24 Nr. 5 des Kammergesetzes für anwendbar erklärt, zugleich die Bestätigungspflicht für die Leiter der Forstämter der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte eingeführt.

Zu § 25

Der Hinweis in Nummer 2 auf die Wahlordnung kann entfallen, da eine entsprechende Verordnungsermächtigung in § 28 vorgesehen ist.

Zu § 26

Die Übergangsbestimmungen werden gestrichen, weil sie durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind.

Zu § 28

§ 28 enthält die Ermächtigung für den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes zu erlassen.